

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

INHALTSÜBERSICHT:

I. Anwendungsbereich

1. Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen
2. Parallele Ansprüche auf Familiennachzug als Ehegatte und als Elternteil
3. Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern
4. Nachweis der Deutschkenntnisse im Inland bei visumfreier Einreise des Ehegatten

II. Gesetzliche Ausnahmetatbestände, Visum zum Spracherwerb

1. Ausnahmen zugunsten Ehegatten bestimmter Stammberechtigter
2. Ausnahmen aufgrund Krankheit oder Behinderung:
3. Ausnahmen aufgrund erkennbar geringen Integrationsbedarfs:
 - 3.1 Hochschulabsolventen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose
 - 3.2 Vorübergehender Ehegattennachzug
 - 3.3 Nicht erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach AufenthG
 - 3.4 Aufnahme und Fortsetzung schulischer Ausbildung der Ehegatten
4. Ausnahmen für den Ehegattennachzug zu Ausländern mit bestimmten Staatsangehörigkeiten
5. Visum zum Spracherwerb in Deutschland gem. § 16 Abs. 5 AufenthG

III. Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

IV. Nachweis der Deutschkenntnisse im Visumverfahren

1. Verzicht auf gesonderten Sprachnachweis bei Offenkundigkeit
2. Sprachnachweis durch geeignetes und zuverlässiges Sprachzeugnis
3. Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung

V. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse

1. Echtheit
2. Ansprache auf Deutsch
3. Plausibilitätsprüfung
4. Verfahren bei Zweifeln
5. Verfahren bei Unechtheit bzw. inhaltlicher Unrichtigkeit

VI. Gestaltung des Visumverfahrens

1. Information zu Sprachkursen
2. Information zum Sprachnachweises beim Ehegattennachzug
3. Gewährung persönlicher Vorsprache am Visaschalter
4. Keine Zurückweisung wg. (noch) fehlenden Sprachnachweises
5. Annahme von Anträgen ohne Sprachnachweis

Quellen:

§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG,
§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG

I. Anwendungsbereich

1. Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Die einfachen Deutschkenntnisse sind im Regelfall bereits **vor dem Zuzug nach Deutschland im Visumverfahren nachzuweisen**.

2. Parallele Ansprüche auf Familiennachzug als Ehegatte und als Elternteil

Kommt im Einzelfall sowohl der **Familiennachzug als Ehegatte als auch als personensorgeberechtigter Elternteil zum minderjährigen Kind in Betracht (Anspruchskonkurrenz)**, so können die Zuzugsansprüche auf Ehegatten- und auf Kindernachzug jeweils unabhängig voneinander geltend gemacht werden. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist in beiden Fällen nach Art. 6 GG grundrechtlich besonders geschützt. Die Einreise im Wege des Kindernachzugs stellt in diesen Fällen keine missbräuchliche Umgehung des ausschließlich für den Ehegattennachzug geltenden Sprachnachweises dar, wenn der betreffende Antragsteller noch nicht über einfache Deutschkenntnisse verfügt. Wird der Kindernachzug beantragt, kann hierbei ein Sprachnachweis deshalb auch nicht in analoger Anwendung verlangt werden. Antragsteller sind bei der Visumbeantragung in derartigen Fällen hierüber zu beraten.

3. Ehegattennachzug zu in Deutschland lebenden nicht-deutschen Unionsbürgern

Der **Ehegattennachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von nicht-deutschen Unionsbürgern** (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) bzw. von aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Gebrauch ihrer Freizügigkeit nach Deutschland „rückkehrenden“ Deutschen richtet sich nach den eigenständigen Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts (vgl. Beitrag „*Freizügigkeit Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bzw. der Schweiz und deren Familienangehörigen*“), Ziff. 1.1 und 1.2).

Die für diesen Personenkreis geltenden Aufenthaltsvoraussetzungen des **FreizügG/EU** sehen im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) und im Unterschied zum AufenthG keine sprach- oder altersbezogenen Zuzugsvoraussetzungen für den Familiennachzug vor. Der für den Ehegattennachzug nach dem AufenthG geltende Sprachnachweis ist auf diesen Personenkreis auch nicht analog anwendbar.

4. Nachweis der Deutschkenntnisse im Inland bei visumfreier Einreise des Ehegatten

Die einfachen Deutschkenntnisse sind **im Regelfall bereits vor dem Zuzug nach Deutschland im Visumverfahren nachzuweisen.**

Dies gilt nicht für Ehegatten, die auch zu langfristigen Aufenthalten **visumfrei in das Bundesgebiet einreisen** und somit eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen können. Derartige Visumbefreiungen bestehen zugunsten von nachziehenden **Ehegatten mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV** (zu Ehegatten mit einer visumpflichtigen Staatsangehörigkeit, die zu Ausländern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthV nachziehen vgl. unten Ziffer II.4.).

Inhaber von **Nationalpässen Brasiliens und El Salvadors** sind für die Einreise auch zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten **nach § 16 AufenthV i.V.m. Anlage A zur AufenthV von der Visumpflicht befreit**, soweit dieser nicht der Erwerbstätigkeit dient. Sie können danach auch zum Zweck des Familiennachzugs visumfrei nach Deutschland einreisen und unmittelbar im Inland den Antrag auf die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellt die Ausländerbehörde auch das Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse fest. Wegen Auskünften zu Art und Weise der Feststellung sollen die o.g. Staatsangehörigen unmittelbar an die zuständige Ausländerbehörde verwiesen werden.

Sie können darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb eines bei der Ausländerbehörde anerkanntsfähigen Sprachzeugnisses (z.B. Goethe-Institut, Telc, ÖSD, TestDaF) bereits vor Ausreise im Herkunftsstaat erfolgen kann, um Zweifel an den Erfolgsaussichten des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von vorherein auszuräumen.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, in ihren **Veröffentlichungen (Internet, Merkblätter etc.)** in geeigneter Weise auf die Visumbefreiung beim Ehegattennachzug zugunsten der o.g. Staatsangehörigen hinzuweisen und entsprechend zu beraten.

Besteht ein betreffender Staatsangehöriger trotz Beratung über die Visumbefreiung auf der Durchführung eines Visumverfahrens zum Ehegattennachzug –etwa aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit–, ist der Visumantrag zur Bearbeitung anzunehmen. Für die Feststellung der einfachen Deutschkenntnisse durch die Auslandsvertretung gelten in diesem Fall die nachfolgenden Weisungen.

II. Gesetzliche Ausnahmetatbestände, Visum zum Spracherwerb

Die im AufenthG vorgesehenen Ausnahmen vom Sprachnachweis sind abschließend. Sie berücksichtigen bestimmte Erschwernisse und migrationspolitische Interessen. Eine allgemeine „Härtefallklausel“ zum Sprachnachweis besteht nicht (vgl. auch § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Allerdings kann in besonderen Ausnahmefällen ein Visum zum Spracherwerb in Deutschland erteilt werden (vgl. hierzu 5.).

Vgl. zur Geltendmachung von Ausnahmetatbeständen auch die Hinweise zur **Beratung** der

Antragsteller und zur **Gestaltung des Visumverfahrens** unter Ziffern VI.1 und VI.2.

1. Ausnahmen zugunsten Ehegatten bestimmter Stammberechtigter:

Ausgenommen vom Sprachnachweis sind Ehegatten, die zu den in **§§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Satz 3 Nr. 1 AufenthG genannten Ausländern nachziehen (Hochqualifizierte, Selbständige, Forscher, langfristig Daueraufenthaltsberechtigte, Asylberechtigte und anerkannte GFK-Flüchtlinge)**.

Soweit darin der Ehebestand im Zeitpunkt des Zuzugs des Ausländers nach Deutschland gefordert wird, genügt das formale Bestehen der Ehe.

§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG findet entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 vormalige Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtling eingebürgert worden ist und sein Ehegatte nunmehr den Nachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (i.V.m. Satz 5) AufenthG beantragt.

2. Ausnahmen aufgrund Krankheit oder Behinderung:

Die in **§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG** vorgesehene **Härtefallregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung** des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls.

Die Anknüpfung an die fehlende Nachweismöglichkeit bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche das sprachliche und schriftliche Ausdrucksvermögen unmittelbar beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, welche den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse im Herkunftsland in zumutbarer Weise zu erlernen, kann einen Härtefall darstellen (Beispiel: Die Art der Behinderung schließt den Besuch von Sprachkursen und eine eigenständige Aneignung der Deutschkenntnisse zuhause aus). Bei Erkrankungen von vermutlich kurzfristiger Dauer ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Spracherwerb wieder möglich und zumutbar sein wird.

Eine Schwangerschaft stellt für sich keine Erkrankung dar. Bei Schwangerschaftskomplikationen können jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 gegeben sein. Analphabetismus bzw. höheres Lebensalter des Ehegatten stellen für sich keine Behinderung bzw. Erkrankung i.S.d. Ausnahmetatbestands dar.

Das tatsächliche Vorliegen der Krankheit bzw. Behinderung ist vom Antragsteller durch eine aktuelle und zuverlässige ärztliche Bescheinigung (vorzugsweise Ausstellung durch Vertrauensarzt der Botschaft) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss insbesondere Aufschluss geben, inwieweit die diagnostizierte körperliche oder psychische Beeinträchtigung für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Erlernens der Fremdsprache (Kursbesuch oder Eigenstudium) oder die Erlangung des grundsätzlich vorzulegenden Sprachzeugnisses (s.u.) ursächlich ist.

3. Ausnahmen aufgrund erkennbar geringen Integrationsbedarfs:

Die Feststellung der Ausnahmen vom Sprachnachweis gemäß **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG** aufgrund eines **erkennbar geringen Integrationsbedarfs bzw. bei fehlendem Anspruch auf Integrationskursteilnahme aus anderen Gründen** bedarf

im Regelfall einer engen Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

3.1 Hochschulabsolventen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose

Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen, wenn der Ehegatte über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche voraussichtlich aufgrund seiner Sprachkenntnisse eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland wird aufnehmen und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren können (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Integrationskursverordnung, IntV). Diese drei Voraussetzungen (**Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose**) müssen kumulativ vorliegen. Die Voraussetzungen der positiven Erwerbs- und Integrationsprognose bilden dabei ein Korrektiv zur generellen Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse; alle drei Voraussetzungen werden im Ergebnis nur bei wenigen Antragstellern zu bejahen sein. Die Prüfung einer der drei Voraussetzungen kann dahinstehen, wenn es ersichtlich an der Erfüllung der übrigen beiden Voraussetzungen fehlt.

Abzustellen ist auf den **Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss** oder eine entsprechende Qualifikation im Herkunftsland. Nicht maßgeblich ist deren Vergleichbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit in Deutschland. Echtheit und inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Zeugnisse sind von der Auslandsvertretung im Zweifelsfall näher zu überprüfen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IntV setzt die **positive Erwerbsprognose** voraus, dass der Ausländer wegen seiner Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen kann.

Damit können einerseits nur solche Abschlüsse bzw. Qualifikationen berücksichtigt werden, die voraussichtlich zur tatsächlichen Aufnahme einer qualifikationsgerechten Erwerbstätigkeit auch im Bundesgebiet befähigen können. Andererseits ist die Ausnahme faktisch nur von Bedeutung bei Erwerbstätigkeiten, die Tätigkeiten mit Fremdsprachenkenntnissen beinhalten (insbes. Wirtschafts- und Wissenschaftssprache Englisch oder ausnahmsweise andere Fremdsprachen, z.B. feste Zusage einer Stelle als Lehrkraft am Sinologischen Institut); eine qualifikationsgerechte Erwerbstätigkeit wird in aller Regel erheblich höhere als einfache Deutschkenntnisse erfordern, so dass die Betroffenen von vornherein nicht auf den o.g. Ausnahmetatbestand angewiesen sein werden. Ein konkreter Arbeitsvertrag oder die Arbeitsplatzzusage ist nicht erforderlich; der Ehegatte sollte jedoch nähere Überlegungen zur Erwerbstätigkeitsaufnahme nach Zuzug darlegen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist an der Prognoseentscheidung nicht zu beteiligen; soweit die Ausländerbehörde im Einzelfall dennoch die Bundesagentur beteiligt hat, kann deren Votum bei der Visumentscheidung berücksichtigt werden.

Liegen eine entsprechende Qualifikation und Erwerbsprognose des Ehegatten vor, ist regelmäßig auch von einer **positiven Integrationsprognose** in Deutschland nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IntV auszugehen, sofern nicht

konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, und sofern der Lebensunterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stammberechtigten ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Bei der Bewertung des jeweiligen Einzelfalls wird regelmäßig eine enge **Abstimmung zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde** geboten sein. Im Zustimmungsverfahren nach § 31 AufenthV ist auch die Ausländerbehörde grundsätzlich zur Prüfung aller Ausnahmevoraussetzungen verpflichtet (insbesondere zur Erwerbs- und Integrationsprognose im Inland), wenn sie ihre Zustimmung unter Absehen vom Sprachnachweis erteilt. Eine Zustimmung unter Hinweis auf fehlende Prüfungszuständigkeit oder ohne wenigstens rudimentäre eigene Würdigung der Ausnahmevoraussetzungen („Blanko“-Zustimmung) ist nach allgemeinen Grundsätzen keine ausreichende Grundlage für die Visumerteilung. Die Ausländerbehörde hat dem Votum der Auslandsvertretung mit einzelfallbezogenen Erwägungen zumindest im Ergebnis zuzustimmen.

3.2 Vorübergehender Ehegattennachzug

Eine fehlende Berechtigung zur Integrationskursteilnahme nach **§ 44 Abs. 1 Satz 2, letzter HS. AufenthG** besteht im Fall eines **nicht dauerhaft beabsichtigten Ehegattennachzugs**. Die vorübergehende Natur des Aufenthalts ist bei der Visumbeantragung in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Fall eines beabsichtigten **Aufenthalts von mehr als 5 Jahren** in Deutschland ist darüber hinaus ein eingehender Nachweis des befristeten Aufenthalts und eine Würdigung des Integrationsbedarfs im Einzelnen erforderlich.

Beispiele sind Geschäftsleute und Mitarbeiter international tätiger Unternehmen und deren Ehegatten, die nur für einen befristeten oder zumindest absehbaren Zeitraum nach Deutschland entsandt und hier gemäß § 18 AufenthG tätig werden, oder Gastwissenschaftler mit einem Aufenthaltstitel nach § 17 sowie deren Ehegatten. Dies gilt auch im Fall von befristet in die Zentrale versetzten Ehegatten der Bediensteten des Auswärtigen Amts. Nur vorübergehend können sich gemäß bilateraler Vereinbarung auch Religionslehrer und Imame aufhalten, die für mehrere Jahre nach Deutschland entsandt werden. Weitere einschlägige Personengruppen sind die Ehegatten von ausländischen Studierenden und Stipendiaten. Falls nach Studienabschluss der Stammberechtigte die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt (Fall des Aufenthaltswertwechsels von § 16 zu bspw. § 18 AufenthG), prüft die Ausländerbehörde vor Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis im Inland das Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Ehegatten.

3.3 Nicht erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach AufenthG

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht im Umkehrschluss aus **§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG** bei Ehegatten, die sich bereits **früher mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG in Deutschland aufgehalten** haben. Die frühere Aufenthaltserlaubnis muss nicht zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilt worden sein.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis gilt außerdem im Fall der

Visumbeantragung zur Wiedereinreise von Ehegatten, die nach dem 1. Januar 2005 im Besitz eines gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG fortwirkenden Aufenthaltstitels nach dem Ausländergesetz zu einem der in § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Zwecke waren, der erst später erlosch.

3.4 Aufnahme und Fortsetzung schulischer Ausbildung der Ehegatten

Kein Anspruch auf Integrationskursteilnahme besteht nach **§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG** bei jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen. In diesen Fällen ist ggf. die Voraussetzung des Mindestalters der Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) gesondert zu prüfen.

4. Ausnahmen für den Ehegattennachzug zu Ausländern mit bestimmten Staatsangehörigkeiten

Eine generelle Ausnahme vom Sprachnachweis gilt für den Ehegattennachzug zu denjenigen Stambberechtigten, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit **zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG.**

Dies trifft auf Stamberechtigte mit den **in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV genannten Staatsangehörigkeiten** zu. Die Gewährung der Befreiung vom Sprachnachweis gilt dabei in den Fällen des § 41 Abs. 2 AufenthV ungeachtet der Frage der Erwerbstätigkeit; § 41 Abs. 2, 2. HS AufenthV bezieht sich allein die Frage der Visumbefreiung bei der Einreise.

Die Ausnahme vom Sprachnachweis lehnt sich an die bestehenden Begünstigungen der stambberechtigten Ehepartner mit bestimmter Staatsangehörigkeit an, um diese im Fall des Zuzugs mit ihren Ehegatten nicht durch erhöhte Voraussetzungen zu unterlaufen. Maßgeblich ist daher die Staatsangehörigkeit des Ausländers, zu dem der Ehegattennachzug stattfindet, nicht die Staatsangehörigkeit des zuziehenden Ehegatten.

Zum Ehegattennachzug zu Unionsbürgern vgl. oben Ziffer I.3 .

5. Visum zum Spracherwerb in Deutschland gem. § 16 Abs. 5 AufenthG

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass das Erfordernis des Sprachnachweises zum Ehegattennachzug mit höherrangigem (deutschem und Europa-) Recht vereinbar ist (BVerwG 1 C 8.09). Dabei hat das Gericht festgestellt, dass ein Visum zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zweck des Spracherwerbs nach § 16 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann, wenn:

(1) dem nachzugswilligen Ehegatten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in angemessener Zeit der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Herkunftsland nicht möglich ist und zugleich

(2) dem in Deutschland lebenden Ehepartner die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv nicht möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten ist.

zu (1): Eine „angemessene Zeit“ liegt in der Regel vor, wenn die nötigen Sprachkenntnisse innerhalb von zwei bis drei Jahren erreicht werden können. Diese Frist kann beim Vorliegen besonders schutzwürdiger Umstände im Einzelfall auch kürzer zu bemessen sein. Derartige besonders schutzwürdige Umstände sind aufgrund der bloßen Trennung der Familie noch nicht begründet. Die Tatsache, dass der nachzugswillige Ehegatte bereits ein so hohes Alter erreicht hat, in dem die Ziele des Gesetzes (Integration, auch in den Arbeitsmarkt) nicht mehr von vorrangiger Bedeutung sind, kann dagegen Beachtung finden. Die Tatsache, dass Sprachkurse nur in einiger Entfernung angeboten werden, führt für sich genommen auch dann nicht zu einer Unangemessenheit, wenn hierfür Landesgrenzen überschritten und ggfs. eine Kinderbetreuung organisiert werden muss. Auch das mehrfache Nichtbestehen von A 1-Prüfungen reicht nicht aus, um eine Unangemessenheit zu bejahen.

Die Auslandsvertretung hat eine Prognoseentscheidung aufgrund ihrer Kenntnis der Umstände im Gastland zu treffen. Bei Vorliegen entsprechender Angebote zur Alphabetisierung im Herkunftsland ist auch bei Analphabeten anzunehmen, dass sie das SD-1 Zertifikat im genannten Zeitraum erlangen können. Der Antragsteller hat die Gründe „zu vertreten“, wenn keine ernsthaften und nachgewiesenen Bemühungen unternommen wurden, um die deutsche Sprache unter Nutzung aller in Betracht kommenden Lehrmaterialien zu erlernen.

Zu (2.): Eine Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland kann z.B. Personen mit einem humanitären Schutzstatus (insb. Flüchtlingen) unzumutbar sein, wenn im Herkunftsstaat, in dem der nachzugswillige Ehegatte lebt, weiterhin eine Verfolgung droht.

Einem Deutschen ist in aller Regel nicht zuzumuten, die eheliche Lebensgemeinschaft in einem anderen Land herzustellen. Besondere Umstände können jedoch bei Deutschen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kann in Einzelfällen in Betracht kommen bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

Die beiden oben genannten Merkmale müssen kumulativ vorliegen, es muss also eine vom nachzugswilligen Ehegatten nicht zu vertretende unangemessen lange Dauer des Spracherwerbs mit der Unzumutbarkeit der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zusammentreffen. Bei der Antragstellung ist die bestätigte Buchung eines Sprachkurses in Deutschland vorzulegen. Das Visum nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann in diesen Fällen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden, wobei sich der Aufenthaltszeitraum an der Dauer des Sprachkurses orientieren sollte. Wegen § 16 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 AufenthG müssen vor Erteilung auch die anderen gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen für den Ehegattennachzug erfüllt werden (z. B. Sicherung des Lebensunterhaltes, eine dem Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG unterliegende Ehe). Das BMI hat mit Länderrundschreiben vom 20.04.2011 die Länder über das Urteil des BVerwG und das daraus resultierende, hier dargestellte, Verfahren informiert.

III. Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

1. Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der **Definition des Sprachniveaus „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER)**. Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als **unterstes Sprachstandsniveau** die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

„Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, z.B. wo sie/er wohnt, welche Leute sie/er kennt oder welche Dinge sie/er hat.“

Im Visumverfahren ist im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass nicht bereits weitergehende Fähigkeiten verlangt werden, etwa nach der nächsthöheren Sprachstufe „A2“ GER, die folgende Fähigkeiten umfasst:

„Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen. Kann sich relativ leicht in strukturierten Situationen und kurzen Gesprächen verständigen, sofern die Gesprächspartner, falls nötig, helfen. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen. Kann Fragen stellen und beantworten und in unvorhersehbaren Alltagssituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen. Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht (z.B. Informationen zur Person und Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.“

2. Das Sprachstandsniveau nach „A1“ GER umfasst alle **vier Sprachfertigkeiten** (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben). Die schriftlichen Kenntnisse umfassen z.B. Folgendes:

„Kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z.B. Feriengröße. Kann auf Formularen, z.B. in Hotels, Namen, Adresse und Nationalität eintragen.“

Dies ist in Bezug auf den Inhalt der vorgelegten Sprachzeugnisse bzw. im Rahmen der Eigenfeststellung der Auslandsvertretungen zu berücksichtigen.

IV. Nachweis der Deutschkenntnisse im Visumverfahren

Sprachfertigkeiten mindestens der Stufe „A1“ GER sind vom Ehegatten grds. bei Antragstellung durch ein **geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis** nachzuweisen, sofern seine Deutschkenntnisse nicht offenkundig sind. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer

standardisierten Sprachprüfung beruhen.

Dem Antragsteller ist freigestellt, auf welche Weise er die geforderten Deutschkenntnisse erwirbt. Die mit dem Sprachnachweis verbundenen **Kosten** hat er nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Das Sprachzeugnis ist im Original vorzulegen; eine Kopie sollte zur Visumakte genommen werden.

Die Vorlage eines anerkennungsfähigen Sprachzeugnisses führt nicht automatisch zu einer Bejahung der Erteilungsvoraussetzung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. **Die Entscheidung über den Visumantrag liegt ausschließlich bei der Auslandsvertretung. Zur Überprüfung der Echtheit und der Plausibilität der vorgelegten Sprachzeugnisse vgl. unten Ziff. V.1 bis V.4.**

Wird im Amtsbezirk ein anerkennungsfähiges Sprachstandszeugnis nicht angeboten, hat die Auslandsvertretung sich stattdessen vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten in anderer geeigneter Weise selbst zu überzeugen (**Eigenfeststellung**). Dies trifft nur auf wenige Herkunftsstaaten zu, in denen keine der unter Ziff. IV.2 genannten, anerkennungsfähige Sprachprüfungen angeboten wird. Im Einzelnen gilt für den Sprachnachweis Folgendes:

1. Verzicht auf gesonderten Sprachnachweis bei Offenkundigkeit:

Ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten offenkundig, d.h. bestehen **keine vernünftigen Zweifel**, dass dieser mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse i.S.d. Sprachniveaus „A1“ GER besitzt, so braucht der Antragsteller aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keinen gesonderten Sprachnachweis mehr beizubringen. Hierfür müssen die Deutschkenntnisse des Antragstellers **„auf der Hand“ liegen und bei der Vorsprache auf Anhieb ersichtlich** sein. Besondere „Tests“ oder „Prüfungen“ der Auslandsvertretungen kommen insoweit von vornherein nicht in Betracht.

Dies wird vor allem bei Sprachkenntnissen deutlich oberhalb des Niveaus „A 1“ gegeben sein (z.B. bei Antragstellern mit vorherigen Aufenthalten in Deutschland, mit Studien- oder Schulabschlüssen u. a. in deutscher Sprache). In diesen Fällen wird auf den Nachweis schriftlicher Kenntnisse verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass entsprechende Schriftkenntnisse auf A1 Niveau vorliegen. Dies ist nicht der Fall bei Analphabeten, auch wenn die mündlichen Kenntnisse offenkundig sind.

Die Offenkundigkeit ist aktenkundig und nachvollziehbar zu vermerken. Vgl. zur Geltendmachung der Offenkundigkeit bei Antragstellung auch Ziffer VI.2 .

Die Feststellung offenkundiger Deutschkenntnisse darf in der Praxis nicht dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass der Sprachnachweis grundsätzlich durch ein standardisiertes, anerkennungsfähiges Sprachzeugnis (vgl. nachfolgend Ziffer IV.2) zu erbringen ist. **Bestehen am Sprachvermögen des Antragstellers Zweifel, liegt keine Offenkundigkeit vor.** In diesem Fall ist stets die Vorlage eines Sprachzeugnisses (vgl. nachfolgend Ziffer IV.2) zu verlangen.

2. Sprachnachweis durch geeignetes und zuverlässiges Sprachzeugnis:

Als Sprachnachweis im Visumverfahren können Sprachzeugnisse anerkannt werden, die gemäß den beiden folgenden Voraussetzungen (Ziffern 2.1 und 2.2) im Inland oder Ausland ausgestellt wurden. **Bei der Anerkennung sind die nachstehend genannten Prüfungsanbieter bzw. deren Prüfungslizenznehmer in jeder Hinsicht gleichzubehandeln.**

2.1 Das Sprachzeugnis beruht auf einer **standardisierten Sprachprüfung** gemäß den **Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE)**. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des **Goethe-Instituts** e.V.
- „Start Deutsch 1“ der **Tele GmbH** (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (**ÖSD**)
- „TestDaF“ des **TestDaF-Instituts** e.V. (An-Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

2.2 Die Sprachprüfung und die Zeugnisausstellung der unter Ziff. 2.1 genannten Prüfungsanbieter werden **unter folgenden alternativen Voraussetzungen** durchgeführt:

- Prüfungsabnahme **durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters** in eigenen Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten eines Kooperationspartners;

oder

- Prüfungsdurchführung durch **einen Prüfungslizenznehmer (ggf. auch Unterlizenznehmer) mit örtlicher fachlicher Beaufsichtigung durch den Prüfungsanbieter**. Hiervon kann bei Prüfungen, die in **Deutschland** abgelegt wurden, ausgegangen werden.

Die fachliche Beaufsichtigung setzt eine **ständige örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters mit einer ausreichenden Zahl in den jeweiligen Herkunftsstaat entsandter Mitarbeiter (nicht ausschließlich Ortskräfte) voraus, welche die Einhaltung des fachlichen Standards und die Zuverlässigkeit der Prüfung des/der Lizenznehmer regelmäßig in geeigneter Weise sicherstellt** (bspw. durch Hospitationen bei Prüfungsterminen, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Qualitäts- und Missbrauchskontrollen, Mitarbeiterschulungen etc.). In Ausnahmefällen kann die fachliche Beaufsichtigung durch eine für mehrere Herkunftsstaaten einer bestimmten Region zuständige Niederlassung des Prüfungsanbieters erfolgen.

Die fachliche Beaufsichtigung im o.g. Sinn setzt eine **angemessene personelle Ausstattung der örtlichen Niederlassung** voraus; dies

kann ergänzend auch durch Anwesenheit von weiteren Mitarbeitern des Prüfungsanbieters sichergestellt werden (z.B. Schulungen oder Prüfungsbeobachtung durch vorübergehend anwesende Mitarbeiter der deutschen Hauptniederlassung oder Regionalniederlassungen des Prüfungsanbieters).

Die Auslandsvertretungen (federführend Referat RK, Beteiligung Referat Ku) sollen die Einhaltung der **o.g. Voraussetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort fortlaufend beobachten.**

Dies kann in Absprache mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmer insbesondere durch Hospitationen bei Prüfungsterminen und durch einen **regelmäßigen und persönlichen Kontakt mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters** erfolgen. Hierzu sollte der Auslandsvertretung ein ständiger Ansprechpartner der Niederlassung bekannt sein. Sonstige Erkenntnisse der Auslandsvertretung sind einzubeziehen (insbes. Ref. RK, Ku, ggf. BAMF-Mitarbeiter, ggf. BPol-Dokumentenberater). Der Kontakt mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters ist insbesondere für die Beteiligung im Rahmen von Plausibilitätsüberprüfungen (vgl. unten Ziffer V.4) notwendig.

In Absprache mit dem Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer und je nach Bedarf können die Auslandsvertretungen (Ref. RK, ggf. BPol-Dokumentenberater) über **Maßnahmen gegen Prüfungsmissbrauch und Täuschungshandlungen beraten** oder in Einzelfällen die Prüfungen des Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmer durch derartige Maßnahmen unterstützen.

Ergeben sich aufgrund der laufenden Beobachtung und der von der Auslandsvertretung durchgeführten Plausibilitätsüberprüfungen (siehe Ziffern V.2 bis V.4) **begründete Zweifel am generellen Prüfungsstandard bzw. an der Zuverlässigkeit der vom Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer vor Ort ausgestellten Sprachzeugnisse**, soll die Auslandsvertretung die Einhaltung der o.g. Anerkennungsvoraussetzungen zunächst mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters erörtern. Bleiben die Zweifel auf Dauer bestehen, ist **an Referate 508 und 509 zu berichten, inwieweit die o.g. Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit vor Ort nicht (mehr) erfüllt werden.** Eine Nichtanerkennung der Sprachzeugnisse bzw. die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung von Sprachzeugnissen eines Prüfungsanbieters bzw. dessen Prüfungslizenznehmers vor Ort ist nur mit Zustimmung von Referat 508 zulässig.

3. Eigenfeststellung durch die Auslandsvertretung:

Werden im Amtsbezirk der Auslandsvertretung keine anererkennungsfähigen Sprachzeugnisse angeboten (vgl. oben Ziffern IV.2.1 und IV.2.2), hat ein Entsandter der Visastelle die einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers anhand der Sprachstufe „A1“ GER (vgl. oben Ziffer III.) im Rahmen der persönlichen Vorsprache selbst festzustellen.

Ein Verweis auf anererkennungsfähige Sprachzeugnisse (s.o. Ziffer IV.2), die in benachbarten Amtsbezirken ausgestellt werden, ist dabei nicht zulässig; dennoch vorgelegte Zertifikate der entsprechenden Institute können jedoch berücksichtigt werden.

Der in Anlage beigefügte „Leitfaden“ des Goethe Instituts gibt für diese Feststellung eine Hilfestellung. Die im Leitfaden enthaltenen konkreten Beispiele dürfen nicht als „Muster- bzw. Ersatzprüfung“ verwendet werden; sie sollen der Auslandsvertretung lediglich eine beispielhafte Orientierung für die Eigenfeststellung geben.

Während eines zur Eigenfeststellung durchgeführten Gesprächs mit dem Antragsteller ist besonders darauf zu achten, dass die akustische Verständigungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt ist. Auf die besondere „Prüfungssituation“ im Nachzugsverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch eine ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit. Auch das Vorliegen von Schriftkenntnissen ist zu prüfen.

Die Art und Weise der Eigenfeststellung und deren Ergebnis sind – entsprechend einer Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen - **ausführlich (Fragen/Themen und Antworten, Würdigung von vorgelegten Sprachstandsnachweisen) in der Visumakte zu dokumentieren**. Sie sind auch im Votum gegenüber der zu beteiligenden Ausländerbehörde wenigstens zusammenfassend darzulegen.

V. Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Sprachzeugnisse

Die im Visumverfahren vorgelegten Sprachnachweise sind von der Auslandsvertretung wie sonstige antragsbegründende Unterlagen auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, um etwaige Identitätstäuschungen oder sonstigen Missbrauch bei der Prüfung oder Zeugnisausstellung feststellen zu können.

Zum Erfordernis einer laufenden Beobachtung des generellen Prüfungsstandard bzw. der Zuverlässigkeit der örtlichen Prüfungsanbieter bzw. deren Prüfungslizenznehmer vgl. oben Ziffer IV.2.2 .

1. Zur **Überprüfung der Echtheit** der vorgelegten Sprachzeugnisse empfiehlt sich in Absprache mit dem Prüfungsanbieter bzw. dessen Prüfungslizenznehmer eine fortlaufende Übermittlung von **Angaben zu denjenigen Prüfungsteilnehmern, die die Sprachprüfung zu Visumzwecken bestanden haben** (Name, Zeugnisnummer, Prüfungsergebnis). Diese Angaben können sodann mit den von den Antragstellern vorgelegten Sprachzeugnissen abgeglichen werden.

Die Übermittlung durch den Prüfungsanbieter wird grundsätzlich eine freiwillige datenschutzrechtliche Einwilligung der betreffenden Prüfungsteilnehmer gegenüber dem Prüfungsanbieter bzw. Prüfungslizenznehmer voraussetzen. Sofern in einer übermittelten Liste keine Angaben zu einem Visumantragsteller enthalten sind, kann deshalb nicht zwangsläufig von der Unechtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses ausgegangen werden, ggf. hat der Antragsteller nicht in die Übermittlung an die Auslandsvertretung eingewilligt. Bestehen in einem solchen Fall Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Sprachzeugnisses, obliegt es dem Antragsteller gemäß § 82 AufenthG, die Echtheit und ggf. inhaltliche Richtigkeit des Nachweises auf eine andere geeignete

Weise glaubhaft zu machen (z.B. Vorlage von Quittungen über die Zeugnisaushändigung, Beibringung einer gesonderten Bestätigung der ausstellenden Stelle).

Im Anhang (VS-nfD) zu diesem Beitrag finden sich Muster der oben genannten Anbieter und Angaben zu ihren Sicherheitsmerkmalen. Gegebenenfalls können die ausstellenden Stellen vor Ort gebeten werden, Unterschriftsmuster zur Verfügung zu stellen.

2. Bei der persönlichen Vorsprache des Ehegatten zur Visumbeantragung sollen Entsandte oder geeignete Ortskräfte den Antragsteller **durchgängig in einfacher Weise auf Deutsch anreden bzw. befragen** (z.B. „Guten Morgen, Frau ...; Wie heißen Sie?“). Hierdurch sollen solche **Einzelfälle festgestellt werden, die ggf. eine eingehende Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit des Sprachzeugnisses notwendig machen** (vgl. nachfolgend Ziffer V.3). Von einer vertieften Plausibilitätsüberprüfung oder gar erneuten „Sprachprüfung“ jedes Antragstellers durch die Auslandsvertretung ist jedoch abzusehen. Die auch bei Erreichen der Mindestpunktzahl in der Sprachprüfung nach „A1“ GER ausgestellten anererkennungsfähigen Sprachzeugnisse sollen grundsätzlich als ausreichender Sprachnachweis im Visumverfahren anerkannt werden.
3. Ergeben sich bei einfacher Anrede des Antragstellers auf Deutsch (s. zuvor Ziffer V.2) **erhebliche Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Sprachzeugnisses**, soll ein Entsandter in einem einfachen Gespräch auf Deutsch mit dem Antragsteller das **im Zeugnis ausgewiesene Sprachvermögen eingehend überprüfen**.

Bei dieser **Plausibilitätsüberprüfung** sind zu berücksichtigen: das gemäß Sprachstufe „A1“ GER allgemein nur geringe Sprachvermögen, die im Sprachzeugnis ausgewiesene Bestehensnote und der zeitliche Abstand zum Prüfungstermin. Erfahrungsgemäß verblassen die auf der niedrigsten Sprachkompetenzstufe erworbenen Sprachfertigkeiten bereits nach kurzer Zeit. Offene „Erzählfragen“ übersteigen das Anforderungsniveau nach „A1“ GER. Auf eine **akustisch ungestörte Verständigungsmöglichkeit** ist besonders zu achten. Im Übrigen sind die unter Ziffer IV.3 zur Eigenfeststellung gegebenen Hinweise zu beachten.

Ergeben sich bei Vorlage von **Sprachzeugnissen älteren Ausstellungsdatums** erhebliche Zweifel an den einfachen Deutschkenntnissen des Ehegatten, kann ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist allerdings zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der Verbesserung der (sprachlichen) Integrationsfähigkeit nach dem Zuzug nach Deutschland grundsätzlich auch durch einen Spracherwerb erreicht wird, der nicht unmittelbar vor der Antragstellung stattgefunden hat.

4. Können nach einer Plausibilitätsüberprüfung gemäß Ziffer V.3 die Zweifel an der Plausibilität des vorgelegten Sprachzeugnisses nicht ausgeräumt werden, soll die Auslandsvertretung die **örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters um Überprüfung des Prüfungsvorgangs in geeigneter Weise (ausnahmsweise auch erneute Überprüfungen des Sprachvermögens) und Stellungnahme bitten**. Der Prüfungsanbieter erhält hierdurch auch die Möglichkeit, über einen etwaigen nachträglichen Prüfungsausschluss gemäß seiner Prüfungsordnung zu entscheiden. Je nach Einzelfall kann auch eine freiwillige Schriftprobe des Antragstellers genommen

und die örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters bei Verdacht auf Identitätstauschung um einen Abgleich der Handschrift mit den Prüfungsunterlagen gebeten werden.

Die zu begründende Stellungnahme der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters zur inhaltlichen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Sprachzeugnisses ist für die weitere Visumbearbeitung grundsätzlich maßgeblich. Die Abstimmung mit der örtlichen Niederlassung des Prüfungsanbieters und der Inhalt der Stellungnahme sind in der Visumakte in nachvollziehbarer Weise zu vermerken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslandsvertretung bei der Visumbearbeitung von der Stellungnahme der ausstellenden Stelle abweichen. In diesem Fall ist Referat 509 vorab zu beteiligen.

Das vorstehende Beteiligungsverfahren berücksichtigt sowohl die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit der Auslandsvertretung im Visumverfahren als auch die sprachfachliche Expertise des jeweiligen Prüfungsanbieters, dessen Sprachzeugnisse für das Visumverfahren anerkennungsfähig sind.

5. Wird im Einzelfall die Unechtheit bzw. inhaltliche Unrichtigkeit des vorgelegten Sprachnachweises festgestellt, so ist der Visumantrag mangels Nachweises der Erteilungsvoraussetzung nach §§ 28, 30 AufenthG bzw. nach dem Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2, 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AufenthG abzulehnen.

Von einem zusätzlichen Ausschluss des betreffenden Antragstellers vom Visumverfahren (Zurückweisung weiterer Visumanträge) ist im Regelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen abzusehen. Antragstellern, welche das Sprachzertifikat aufgrund einer Identitätstauschung bei der Prüfung oder in sonst unlauterer Weise erlangt haben, wird mangels hinreichender eigener Deutschkenntnisse eine erfolgreiche neue Visumbeantragung und ein Bestehen der Sprachprüfung kurzfristig nicht möglich sein. Auch wird der Prüfungsmissbrauch regelmäßig zu einem befristeten Prüfungsausschluss der ausstellenden Stelle führen. Daher ist ein zusätzlicher Ausschluss vom Visumverfahren im Regelfall nicht geboten. Bei anderweitiger Entscheidung ist Referat 509 vorab zu beteiligen.

VI. Gestaltung des Visumverfahrens

Die Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und die hierzu bestehenden gesetzlichen Ausnahmen erfordern im Visumverfahren bestimmte Vorkehrungen.

1. Art und Weise des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse sind den Ehegatten freigestellt. Bei **Hinweisen der Auslandsvertretungen auf von dritten Sprachkursanbietern** (z.B. sonstige örtliche Sprachschulen) durchgeführte Deutschkurse (d.h. nicht Kurse des Goethe-Instituts, Telc oder ÖSD) soll zugleich **deutlich gemacht wird, dass die von diesen ausgestellten Sprachzeugnisse keine Anerkennungsfähigkeit für das Visumverfahren** besitzen (vgl. Bezug zu 1, Ziffer IV.2.1). Dieser Hinweis muss andererseits derart erfolgen, dass er Antragsteller nicht zu der Annahme verleitet, bereits die Art und Weise des Deutschlernens sei auf Sprachkurse der o.g. anerkennungsfähigen Prüfungsanbieter beschränkt. Die Auslandsvertretungen

werden hierzu um besondere Beachtung gebeten.

2. Die Antragsteller sollen bereits bei der Terminvergabe **in allgemeiner Weise über die Voraussetzung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug informiert** werden. Dies sollte mittels ausführlicher Merkblätter oder durch einen deutlichen Verweis auf Internet-Informationen der Auslandsvertretung erfolgen. Werden bei der Antragstellung **Anhaltspunkte für einen Ausnahmetatbestand** erkennbar, soll die Auslandsvertretung den Antragsteller hierzu besonders **beraten**.
3. Antragstellern zum Ehegattennachzug ist in jedem Fall die **persönliche Vorsprache am Visaschalter der Auslandsvertretung zu gewähren**, damit sie die Möglichkeit haben, am Schalter etwaige gesetzliche Ausnahmen vom Spracherfordernis geltend zu machen oder die Offenkundigkeit ihrer Deutschkenntnisse nachzuweisen. Deshalb dürfen ihnen **auch bei (noch) fehlendem Sprachnachweis** der Vorsprachetermin oder der Einlass in die Visastelle nicht verwehrt werden. Ortskräfte (auch Sicherheitskräfte) und ggf. externe Dienstleister sind hierauf besonders hinzuweisen.
4. Ein **Visumantrag darf wegen eines (noch) fehlenden Sprachnachweises nicht zurückgewiesen werden**, sondern muss in Visa-Plus erfasst und bearbeitet werden, wenn der Antragsteller auf der Antragsannahme und -bearbeitung besteht (vgl. allgemein Visumhandbuch-Beitrag „Antrag“, Ziff. 8). Soweit der Sprachnachweis nicht unmittelbar erbracht werden kann, soll dem Antragsteller in seinem Interesse empfohlen werden, den Visumantrag vorläufig zurückzunehmen, um eine unnötige Antragsablehnung mit Kostennachteilen zu vermeiden. Besteht der Antragsteller dennoch darauf, seinen Antrag zu stellen, so ist dieser anzunehmen und ggf. negativ zu bescheiden. Nur auf diese Weise wird dem Antragsteller auch die Einlegung von Rechtsbehelfen in Bezug auf den Sprachnachweis ermöglicht (z. B. zur Feststellung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes).
5. Die Auslandsvertretungen können in eigener Zuständigkeit Neuanträge auf Ehegattennachzug (abweichend von Ziffer VI.3) **bei (noch) fehlendem Sprachnachweis annehmen und anstelle der negativen Bescheidung einstweilen aussetzen**. Hiervon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Erwerb der einfachen Deutschkenntnisse in absehbarer Zeit glaubhaft gemacht wird. Überdies ist die Antragsannahme zweckmäßig in Herkunftsstaaten, in denen sich wegen unzuverlässigen Urkundswesens bzw. Aussetzung der Legalisation regelmäßig eine mehrmonatige Bearbeitungszeit aufgrund von Urkundenüberprüfungen ergibt; auf diese Weise kann die Bearbeitung des Antrags im Übrigen bereits vorgenommen werden, während der Antragsteller die erforderlichen Deutschkenntnisse erwirbt. Dem Antragsteller kann eine angemessene Frist für die Beibringung des Sprachnachweises gesetzt werden.

Hinweis: **Anlagen** zu Ziffer IV.3 („Leitfaden“ zur Eigenfeststellung) und zu V.2. (Musterzeugnisse und Sicherheitsmerkmale) sind besonders gespeichert.